Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4336

15. 04. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

A. Zielsetzung

Schaffung einer sozialverträglichen Alternative zur bisherigen Frühverrentungspraxis durch die Möglichkeit eines gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand (Altersteilzeitarbeit).

Anlaß für die vorgesehenen Regelungen ist die erhebliche Ausweitung der Frühverrentungspraxis in den letzten Jahren. Durch diese Art der betrieblichen Personalanpassung werden gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung mit Kosten belastet, die letztlich nur über höhere Beitragssätze zu finanzieren sind. Diese Frühverrentungspraxis schadet dem Wirtschaftsstandort Deutschland und gefährdet die künftige Finanzierbarkeit der sozialen Sicherungssysteme. Angesichts des Umstandes, daß auch in den nächsten Jahren zahlenmäßig starke Jahrgänge das Alter erreichen, in dem Frühverrentungsmaßnahmen einsetzen, ist schnelles Handeln geboten.

Durch den Einsatz von Altersteilzeitarbeit lassen sich unumgängliche betriebliche Personalanpassungsmaßnahmen durchführen, ohne daß dies zu Lasten der Sozialversicherung geht und ohne daß auf die wertvollen Kenntnisse und Erfahrungen älterer Arbeitnehmer verzichtet werden muß. Die Möglichkeit der bisherigen Art der Frühverrentung wird nicht völlig ausgeschlossen; allerdings wird sichergestellt, daß, anders als bisher, die Kosten einer solchen Vorgehensweise vor allem von denjenigen getragen werden, die Frühverrentungen zum eigenen Nutzen durchführen.

B. Lösung

- Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für die Sozialpartner, um den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vereinbaren zu können. Der Entwurf eines Altersteilzeitgesetzes regelt die Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit, die zur Inanspruchnahme einer Rente nach Altersteilzeitarbeit nach Maßgabe der rentenrechtlichen Bestimmungen berechtigt. Für Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres, die in den nächsten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes mit der Altersteilzeitarbeit beginnen, wird der gleitende Übergang in den Ruhestand durch Förderleistungen der Bundesanstalt für Arbeit unterstützt. Stockt der Arbeitgeber das Teilzeitarbeitsentgelt auf und entrichtet er zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den älteren Arbeitnehmer, so erstattet die Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitgeber diese Leistungen in dem im Gesetzentwurf im einzelnen bestimmten Umfang, wenn der freiwerdende Arbeitsplatz mit einem arbeitslosen Arbeitnehmer oder einem Ausgebildeten wiederbesetzt wird.
- Gewährleistung der Nahtlosigkeit zwischen Altersteilzeitarbeit und Altersrente durch Umgestaltung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.
- Stufenweise Heraufsetzung der Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit von 60 auf 63 Jahre in den Jahren 1997 bis 1999 unter Wahrung des Vertrauensschutzes für Versicherte der rentennahen Jahrgänge, die bereits arbeitslos sind oder entsprechende Dispositionen getroffen haben.
- Sicherstellung eines bündigen Übergangs zwischen Arbeitslosigkeit bzw. Altersteilzeitarbeit und Rentenbeginn durch die Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres während der Phase der Anhebung der Altersgrenze auf 63 Jahre und danach bis zum Beginn der weiteren Anhebung der Altersgrenze. Anschließend, wie nach geltendem Recht, vorzeitige Inanspruchnahme jeweils bis zu drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze. Zum Ausgleich der verlängerten Rentenbezugsdauer Minderung der tatsächlich in Anspruch genommenen monatlichen Rente für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs.
- Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Ausgleichs der Rentenminderung durch zusätzliche Beitragszahlungen, beispielsweise durch den Einsatz von Sozialplanmitteln.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand werden im Zeitraum bis zum Jahre 2003 die Rentenversicherung um ca. 17 Mrd. DM und die Bundesanstalt für Arbeit um rd. 2,1 Mrd. DM entlastet.

Der Bund wird in diesem Zeitraum durch niedrigere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um 3,4 Mrd. DM entlastet. Damit werden die eintretenden Mehrbelastungen bei der Arbeitslosenhilfe bis auf einen Betrag von 0,2 Mrd. DM ausgeglichen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 814 07 – Re 201/96

Bonn, den 15. April 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 22. März 1996 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Altersteilzeitgesetz

§ 1
Grundsatz

(1) Durch Altersteilzeitarbeit soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) fördert durch Leistungen nach diesem Gesetz die Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres spätestens ab [einsetzen: Tag vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] vermindern und damit die Einstellung eines sonst arbeitslosen Arbeitnehmers ermöglichen.

§ 2
Begünstigter Personenkreis

(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die

1. das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf jedoch nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit)

 und
3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1 080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die in diesen Zeiten bezogenen Lohnersatzleistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, mindestens jedoch 18 Stunden beträgt

 und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt wird.

§ 3
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
 a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch auf mindestens 70 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Vollzeitarbeitsentgelts (Mindestnettobetrag) aufgestockt hat

 und
 b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sowie
2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluß der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beitragspflichtig im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt

 und
3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über fünf Prozent der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifver-

tragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

(2) Für die Zahlung der Beiträge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt.

§ 4

Leistungen

(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber für längstens fünf Jahre

1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts, jedoch mindestens den Betrag zwischen dem für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelt und dem Mindestnettobetrag

 und

2. den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Beitrags geleistet worden ist, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt.

(2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit sind, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach § 166b Abs. 1 und 1a des Arbeitsförderungsgesetzes zu tragen hätte, wenn eine der in diesen Vorschriften genannten Leistungen in Höhe des Unterschiedsbetrages nach Absatz 1 Nr. 2 zu zahlen wäre.

§ 5

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt

1. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat,

2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können

 oder

3. mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung bezieht.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für drei Jahre die Leistungen erhalten hat.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält. Die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.

(4) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 5 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,

1. wenn ein Tarifvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit nicht oder für Teile eines Jahres eine unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt; wenn ein Tarifvertrag Ober- und Untergrenzen für die Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich für den Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt,

2. wenn eine tarifliche Arbeitszeit nicht besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen, oder falls eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.

§ 7

Berechnungsvorschrift

Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend. Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende werden nicht mitgezählt. § 10 Abs. 2 Satz 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Schutzvorschriften

(1) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 4 nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

§ 9

Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

(1) Werden die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 4 der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10

Soziale Sicherung des Arbeitnehmers

(1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, ist bei der Feststellung des für die Bemessung maßgeblichen Arbeitsentgelts für die Zeit einer Beschäftigung, für die Leistungen nach § 4 erbracht wurden, das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Bemessung zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeitarbeit vermindert hätte.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeit zugrunde, erbringt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 4. Durch die Leistungen darf der Höchstförderzeitraum nach § 4 Abs. 1 nicht überschritten werden. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

§ 11

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Werden im Falle des § 9 die Leistungen von der Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien erbracht, hat der Arbeitnehmer Änderungen nach Satz 1 diesen gegenüber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Eine Erstattung durch den Arbeitgeber kommt insoweit nicht in Betracht.

§ 12

Verfahren

(1) Das Arbeitsamt entscheidet auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers, ob die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen nach § 4 vorliegen. Der Antrag wirkt vom Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen, wenn er innerhalb von drei Monaten nach deren Vorliegen gestellt wird, andernfalls wirkt er vom Beginn des Monats der Antragstellung. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Versicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Leistungen beantragt wer-

den. Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

(2) Leistungen nach § 4 werden nachträglich jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Kalendermonats beantragt werden. Leistungen nach § 10 Abs. 2 werden auf Antrag des Arbeitnehmers monatlich nachträglich ausgezahlt.

§ 13

Auskünfte und Prüfung

Die §§ 144 und 150a Abs. 1, 1a, 5 und 6 des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 oder als Arbeitgeber entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. eine Einsichtnahme in die in § 13 in Verbindung mit § 144 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes bezeichneten Unterlagen nicht duldet,
3. entgegen § 13 in Verbindung mit § 144 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
4. als Arbeitnehmer entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 150a Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt,
5. als Arbeitgeber oder Dritter entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 150a Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 5 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder
6. entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 6 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 50000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(4) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Bundesanstalt. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Mindestnettobeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 und § 112 Abs. 10 des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.

§ 16

Befristung der Förderungsfähigkeit

Für die Zeit ab dem [einsetzen: Tag fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] sind Leistungen nach § 4 nur noch zu erbringen, wenn die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefaßt:

 „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit".

 b) Nach der Angabe zu § 76 wird eingefügt:

 „§ 76a
 Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters".

 c) Die Überschrift im Vierten Kapitel Zweiter Abschnitt Erster Unterabschnitt Siebter Titel wird wie folgt gefaßt:

 „Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich und bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters".

d) Die Angabe zu § 187 wird wie folgt gefaßt:

„Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich".

e) Nach der Angabe zu § 187 wird eingefügt:

„§ 187a
Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters".

f) Die Angabe zu § 237 wird wie folgt gefaßt:

„Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit".

2. In § 33 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit" die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit" eingefügt.

3. Dem § 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente besteht nicht nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente."

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit".

b) In Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. entweder

a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben

oder

b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,".

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Altersteilzeitarbeit im Sinne dieses Buches liegt vor, wenn für den Versicherten nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts gezahlt worden sind."

5. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und" durch die Wörter „der Altersrente" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist möglich. Die Anhebung und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich wie folgt:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1938					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
noch 1938					
August	20	61	8	60	0
September	21	61	9	60	0
Oktober	22	61	10	60	0
November	23	61	11	60	0
Dezember	24	62	0	60	0
1939					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0
Januar 1940 bis **Dezember 1948**	36	63	0	60	0
1949					
Januar – Februar	37	63	1	60	1
März – April	38	63	2	60	2
Mai – Juni	39	63	3	60	3
Juli – August	40	63	4	60	4
September – Oktober	41	63	5	60	5
November – Dezember	42	63	6	60	6
1950					
Januar – Februar	43	63	7	60	7
März – April	44	63	8	60	8
Mai – Juni	45	63	9	60	9
Juli – August	46	63	10	60	10
September – Oktober	47	63	11	60	11
November – Dezember	48	64	0	61	0
1951					
Januar – Februar	49	64	1	61	1
März – April	50	64	2	61	2
Mai – Juni	51	64	3	61	3
Juli – August	52	64	4	61	4
September – Oktober	53	64	5	61	5
November – Dezember	54	64	6	61	6
1952					
Januar – Februar	55	64	7	61	7
März – April	56	64	8	61	8
Mai – Juni	57	64	9	61	9
Juli – August	58	64	10	61	10
September – Oktober	59	64	11	61	11
November – Dezember	60	65	0	62	0
1953 und später	60	65	0	62	0

6. In § 50 Abs. 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit" die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit" eingefügt.

7. In § 66 Abs. 1 wird in Nummer 3 das Wort „und" durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 nach dem Wort „Versorgungsausgleich" das Wort „und" sowie folgende Nummer eingefügt:

 „5. Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters".

8. Nach § 76 wird folgender Paragraph eingefügt:

 „§ 76a

 Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

 Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters werden ermittelt, indem gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden. Ein Zuschlag aus der Zahlung solcher Beiträge erfolgt nur, wenn sie bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind."

9. In § 89 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit" die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit" eingefügt.

10. Dem § 109 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

 „Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zugrundeliegende Altersrente; es sei denn, die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters ist offensichtlich ausgeschlossen."

11. In § 113 Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 3 das Wort „und" durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 nach dem Wort „entfallen" das Wort „und" sowie folgende Nummer eingefügt:

 „5. Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters."

12. Dem § 163 wird folgender Absatz angefügt:

 „(5) Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme."

13. In § 168 Abs. 1 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

 „6. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und dem Vollzeitarbeitsentgelt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, von den Arbeitgebern."

14. Die Überschrift im Vierten Kapitel Zweiter Abschnitt Erster Unterabschnitt Siebter Titel wird wie folgt gefaßt:

 „Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich und bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters".

15. Die Überschrift in § 187 wird wie folgt gefaßt:

 „Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich".

16. Nach § 187 wird folgender Paragraph eingefügt:

 „§ 187a

 Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

 (1) Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres können Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Die Berechtigung zur Zahlung setzt voraus, daß der Versicherte erklärt, eine solche Rente zu beanspruchen.

 (2) Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach der Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlichen Beitragszahlung als höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt. Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte für Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten und Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich ermittelt, die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würden. Dabei ist für jeden Kalendermonat an bisher nicht bescheinigten künftigen rentenrechtlichen Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Arbeitsentgelt auszugehen. Der Bescheinigung ist das gegenwärtige Arbeitsentgelt aufgrund der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit eine Vorausbescheinigung nicht vorliegt, ist von den Entgeltpunkten des Kalenderjahres auszugehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt werden können.

 (3) Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zu-

gangsfaktor geteilt wird. Teilzahlungen sind zulässig. Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht."

17. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit".

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Wörter „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden" ersetzt.

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für arbeitslose Versicherte, die

1. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und

a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder

b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, oder

2. bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind,

wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Januar – April	1	60	1	60	0
Mai – August	2	60	2	60	0
September – Dezember	3	60	3	60	0
1942					
Januar – April	4	60	4	60	0
Mai – August	5	60	5	60	0
September – Dezember	6	60	6	60	0
1943					
Januar – April	7	60	7	60	0
Mai – August	8	60	8	60	0
September – Dezember	9	60	9	60	0
1944					
Januar – Februar	10	60	10	60	0"

18. In § 270a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Auskunft nach § 109 Abs. 1 Satz 3."

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 105c Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können."

2. Dem § 117 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit

Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung nach § 187a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufwendet, bleiben unberücksichtigt."

3. In § 117a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

 „Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung nach § 187a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufwendet, bleiben unberücksichtigt."

4. In § 249e Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

 „dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können."

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I wird in § 19b Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

 „1. Erstattung der Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der nicht auf das Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit verkürzt haben."

2. In Artikel II § 1 wird die Nummer 21 wie folgt gefaßt:

 „21. das Altersteilzeitgesetz,".

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 28a Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt geändert worden ist durch . . ., werden nach der Nummer 15 folgende Nummern eingefügt:

„16. Beginn der Altersteilzeitarbeit,

17. Ende der Altersteilzeitarbeit".

Artikel 6

Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

In § 6 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird nach Absatz 1a folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Bei einem Übergang in die Altersteilzeitarbeit sind das Ende der bisherigen Beschäftigung, der Beginn der Altersteilzeitarbeit und die nicht auf das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen zu melden. Ferner ist das Ende der Altersteilzeitarbeit zu melden. Absatz 1 Satz 3 und 5 gilt entsprechend."

Artikel 7

Änderung der Rentenversicherungs-Beitragszahlungsverordnung

In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 30. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2057) wird nach dem Wort „Versorgungsausgleichs" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer eingefügt:

„3a. zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters und".

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Übergangsvorschrift

Das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348) ist weiterhin anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1993 mit der Altersteilzeitarbeit begonnen hat und der Arbeitgeber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes erstmals vor diesem Zeitpunkt erfüllt hat.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348), zuletzt geändert durch . . ., außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Neue Regelungen für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Praxis der Frühverrentung von einer neuen sozialverträglichen Möglichkeit eines gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand (Altersteilzeitarbeit) abgelöst werden.

Anlaß für die vorgesehenen Regelungen ist die in vielen Großunternehmen gängige Praxis, daß ältere Beschäftigte weit vor Erreichen der (regulären) Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, um auf diese Weise die Belegschaft der Betriebe zu verkleinern und/oder zu verjüngen.

Diese Vorgehensweise führt zu einer erheblichen Belastung der Sozialversicherung und des Bundeshaushaltes. In der Regel melden sich die Entlassenen arbeitslos, beziehen Arbeitslosengeld, gegebenenfalls danach Arbeitslosenhilfe und im Anschluß daran mit Vollendung des 60. Lebensjahres die vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Für die gesetzliche Rentenversicherung hat dies eine verstärkte Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und damit einen gegenüber der Regelaltersrente um bis zu fünf Jahre längeren Rentenbezug bei gleichzeitigem Ausfall weiterer Beitragszahlungen zur Folge.

Mit dieser Frühverrentungspraxis wird von den Vorschriften der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung in einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Weise Gebrauch gemacht. Bestimmungen, die als Ausnahmetatbestände gedacht waren, werden seit einigen Jahren in großem Umfang zweckentfremdet genutzt.

Dies zeigt sich in der beständigen Zunahme der Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. So hat sich beim Rentenzugang der männlichen Versicherten der Anteil dieser vorzeitigen Rente an allen Altersrenten von rd. 21 % im Jahre 1992 auf nahezu 40 % im Jahre 1994 erhöht. In absoluten Zahlen bedeutet dies einen Anstieg von rd. 47 000 auf rd. 190 000 Neuzugängen. Für 1995 wird sogar von einem Zugang von etwa 290 000 Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit ausgegangen. Zwar ist der Übergang vieler Versicherter in den neuen Bundesländern vom Altersübergangsgeld in die Rente für diese Steigerung mitursächlich. Der Rentenzugang im bisherigen Bundesgebiet (bei den Männern: nahezu 100 000 im Jahre 1994 gegenüber rd. 47 000 im Jahre 1992) belegt jedoch, daß sich der Zugang in die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit auch unabhängig von dieser für die neuen Länder spezifischen Ursache deutlich ausgeweitet hat. Künftig werden weitere zahlenmäßig starke Jahrgänge das Lebensalter erreichen, in dem Frühverrentungen einsetzen und damit einen sich weiter vergrößernden Rentenzugang verursachen, wenn dieser Entwicklung nicht nachhaltig gegengesteuert wird.

Zwar läßt sich nicht feststellen, wie viele Versicherte aufgrund einer Frühverrentungsmaßnahme eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen haben. Unter Zugrundelegung einer typischen Frühverrentungsvariante zeigt sich jedoch, mit welchen Kosten die Bundesanstalt für Arbeit und die gesetzliche Rentenversicherung durch die Leistung von Arbeitslosengeld bzw. vorgezogener Rente sowie aufgrund der Beitragsausfälle belastet werden:

Durch 100 000 Arbeitnehmer, die aufgrund von Sozialplanregelungen ab 58 Jahren für 24 Monate Arbeitslosengeld und ab 60 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (statt einer Altersrente mit 63) beziehen, entstehen der Bundesanstalt für Arbeit Mehrkosten in Höhe von 9,2 Mrd. DM und der Rentenversicherung in Höhe von 12,7 Mrd. DM (ohne Gegenrechnung möglicher Entlastungen durch die Einstellung von jüngeren Arbeitskräften). Die Erstattungspflicht nach § 128 AFG mit ihren sehr differenzierten Ausnahmetatbeständen mindert diese Belastung nur sehr geringfügig.

Bei anderen Ausgestaltungen – zum Teil scheiden Arbeitnehmer im Rahmen von Frühverrentungsmaßnahmen bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres oder noch früher aus dem Erwerbsleben aus – können sich für die Sozialversicherung noch höhere Kosten ergeben.

Im Ergebnis werden also die finanziellen Lasten von Frühverrentungen zum weitaus größten Teil nicht von den Unternehmen, die solche Maßnahmen durchführen, und auch nicht von den Arbeitnehmern, die vorzeitig in den Ruhestand gehen, getragen, sondern über notwendigerweise höhere Beitragssätze zur Sozialversicherung von den Klein- und Mittelbetrieben und ihren Arbeitnehmern.

Durch den Einsatz von Altersteilzeitarbeit werden sich unumgängliche betriebliche Personalanpassungsmaßnahmen durchführen lassen, ohne daß auf die wertvollen Erfahrungen älterer Arbeitnehmer, die einen wichtigen Wettbewerbsvorteil darstellen können, verzichtet werden muß und ohne daß dies auf Kosten der Solidargemeinschaft der Versicherten geschieht.

II. Altersteilzeitgesetz

Durch das Altersteilzeitgesetz soll für die Sozialpartner der Rahmen geschaffen werden, für Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu vereinbaren. Das Gesetz bestimmt die Min-

destvoraussetzungen der Altersteilzeitarbeit, deren Ausübung für mindestens 24 Monate zur Inanspruchnahme der neugeschaffenen Altersrente nach Altersteilzeitarbeit nach Maßgabe der rentenrechtlichen Bestimmungen berechtigt. Für ältere Arbeitnehmer, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Altersteilzeitarbeit beginnen, wird der gleitende Übergang in den Ruhestand außerdem durch Förderleistungen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit unterstützt.

Die Förderleistungen der Bundesanstalt für Arbeit, die längstens für fünf Jahre erbracht werden, setzen die Wiederbesetzung des durch die Arbeitszeitverminderung freigewordenen Arbeitsplatzes und eine ausreichende soziale Absicherung des in Teilzeit arbeitenden älteren Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber voraus. Durch die Wiederbesetzungspflicht wird gewährleistet, daß keine zusätzlichen Belastungen auf die Bundesanstalt für Arbeit zukommen.

Der Wiederbesetzer muß beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sein. Bei der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes des Wiederbesetzers sind dem Arbeitgeber wie bei dem früheren Altersteilzeitgesetz viele Gestaltungsmöglichkeiten gegeben: So kann beispielsweise der Wiederbesetzer mit verminderter Stundenzahl arbeiten, oder mehrere ältere Arbeitnehmer können sich einen Arbeitsplatz teilen und der Wiederbesetzer vollzeitig arbeiten. Für die Erbringung der Förderleistungen ist Voraussetzung, daß die Neueinstellung in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung der Altersteilzeitarbeit steht. Für viele ältere Arbeitnehmer ist entscheidend, daß durch die verminderte Arbeitszeit nicht die Versorgung im Alter gefährdet wird. Neben der Sicherung des laufenden Einkommens der Arbeitnehmer hat daher die Sicherung ausreichender Rentenansprüche besondere Bedeutung. Das Gesetz sieht vor, daß für die altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Zu den wesentlichen Regelungen des Gesetzes:

1. Begünstigter Personenkreis

Das Gesetz begünstigt Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit vermindert haben. Die Verteilung der Arbeitszeit bestimmt das Gesetz nicht. So kann der ältere Arbeitnehmer etwa täglich mit verminderter Stundenzahl, nur eine bestimmte Anzahl von Tagen pro Woche, in wöchentlichem oder auch in monatlichem Wechsel arbeiten. Sichergestellt sein muß jedoch, daß das Arbeitsentgelt und der Aufstockungsbetrag fortlaufend gezahlt werden und die Altersteilzeitarbeit die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung und die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründet. Die Förderung wird für bis zu fünf Jahre gewährt. Sofern der Arbeitnehmer vor dem Ende dieses Zeitraumes die Voraussetzungen für eine Altersrente ohne Minderung erfüllt, eine geminderte Altersrente tatsächlich in Anspruch nimmt oder das 65. Lebensjahr vollendet, endet die Förderung zu dem jeweiligen Zeitpunkt. Der Altersrente steht insoweit eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gleich, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist.

2. Die Leistungen des Gesetzes

Der Arbeitgeber erhält zu seinen Leistungen an den altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmer einen Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit. Voraussetzung für den Zuschuß ist, daß der freigewordene Arbeitsplatz wiederbesetzt wird und der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder eines Einzelvertrages folgende Leistungen erbringt:

- Aufstockung des Arbeitsentgelts: Die Aufstockung muß mindestens 20 % des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Bruttoarbeitsentgelts betragen, jedenfalls aber so hoch sein, daß der Arbeitnehmer dadurch mindestens 70 % des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts erhält, das er erhalten würde, wenn er seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte.
- Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung: Die Beiträge müssen mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet werden, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt.

Die Bundesanstalt für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber seine Aufwendungen für die Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe des Beitrages, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt sowie den Aufstockungsbetrag zum Arbeitsentgelt in Höhe von 20 % des Bruttoteilzeitarbeitsentgelts bzw. bis zu der Höhe, bei der sichergestellt ist, daß der Arbeitnehmer 70 % des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts erhält, das er erhalten würde, wenn er seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte.

Voraussetzung ist, daß der Arbeitgeber diese Mindestleistungen für den Arbeitnehmer erbracht hat. Gewährt der Arbeitgeber höhere Leistungen, so zahlt die Bundesanstalt Zuschüsse in Höhe der Mindestleistungen. Durch besondere Regelungen im Einkommensteuergesetz ist die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit dieser Leistungen sichergestellt.

Bei tariflichen Ansprüchen der Arbeitnehmer ist die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 % der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt. Daher sind Betriebe mit weniger als 20 Mitarbeitern stets in ihrer Entscheidung frei.

3. Die Wiederbesetzung

Die Wiederbesetzung des durch die Altersteilzeitarbeit freigewordenen Arbeitsplatzes muß durch einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer erfolgen, wobei Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vorrangig zu berücksichtigen sind. Der Neueinstellung eines Arbeitslosen steht die

Übernahme eines ausgebildeten Arbeitnehmers nach Abschluß seiner Ausbildung gleich. Für die Erbringung der Leistungen der Bundesanstalt ist es außerdem erforderlich, daß die Neueinstellung zeitlich und ursächlich mit der Arbeitszeitverminderung des älteren Arbeitnehmers zusammenhängt. Der Wiederbesetzer muß nicht in jedem Fall den konkreten Arbeitsplatz des älteren Arbeitnehmers einnehmen. Vielmehr ist es auch möglich, daß sich zwei ältere Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz teilen und der Wiederbesetzer den freigewordenen Arbeitsplatz einnimmt oder der Wiederbesetzer auf einem Arbeitsplatz beschäftigt wird, der im Rahmen von innerbetrieblichen Umsetzungen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit freigeworden ist.

4. Dauer der Altersteilzeitarbeit

Die Ausgestaltung der Altersteilzeitarbeit und somit auch die Regelung ihrer Dauer obliegt den Tarifvertragsparteien bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sofern eine Einzelvereinbarung über Teilzeitarbeit abgeschlossen wird. Die Leistungen der Bundesanstalt enden nach spätestens fünf Jahren, sofern nicht die Altersteilzeitarbeit vorher beendet wird, der Arbeitnehmer Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente hat, eine geminderte Altersrente in Anspruch nimmt oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. Wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, steht der Altersrente eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gleich.

III. Rentenrechtliche Regelungen

Die Nahtlosigkeit zwischen Altersteilzeitbeschäftigung und Rentenbeginn wird durch eine Umgestaltung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gewährleistet.

Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rentenart können alternativ erfüllt werden durch Arbeitslosigkeit (wie nach geltendem Recht) oder durch eine mindestens 24monatige Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes. Hierbei kommt es nicht darauf an, daß während dieser Zeit Förderleistungen der Bundesanstalt für Arbeit erbracht worden sind.

Um die Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit zu begrenzen, wird die nach dem Rentenreformgesetz 1992 bereits vorgesehene Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren vorgezogen. Die stufenweise Anhebung auf 63 Jahre soll nun in den Jahren 1997 bis 1999 erfolgen. Die weitere Anhebung auf 65 Jahre bleibt unberührt.

Damit sichergestellt ist, daß trotz der Anhebung ein bündiger Übergang zwischen Arbeitslosigkeit bzw. Altersteilzeitarbeit und Rentenbeginn möglich bleibt, ist während der Phase der Anhebung der Altersgrenze auf 63 Jahre bis zum Beginn der weiteren Anhebung der Altersgrenze eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Anschließend ist, wie bereits nach geltendem Recht vorgesehen, eine vorzeitige Inanspruchnahme jeweils bis zu drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze möglich. Um die verlängerte Rentenbezugsdauer auszugleichen, fällt die tatsächlich in Anspruch genommene monatliche Rente für jeden vorgezogenen Rentenmonat um 0,3 % niedriger aus.

Versicherten, die die Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen wollen, wird auch schon vor Vollendung des 60. Lebensjahres das Recht eingeräumt, zusätzliche Beiträge zu leisten, um die sich aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer ergebende Minderung der monatlichen Rente auszugleichen oder zu verringern. Durch tarifliche oder innerbetriebliche Regelungen – z. B. durch eine Übernahme bzw. Erstattung der Beiträge durch den Arbeitgeber – kann eine finanzielle Belastung der Arbeitnehmer bzw. Rentner vermieden oder jedenfalls verringert werden. Insbesondere können und sollen für diese Beitragszahlungen zum Ausgleich der Rentenminderungen Sozialplanmittel eingesetzt werden. Für die Betriebe und die Arbeitnehmer wird die Möglichkeit zusätzlich dadurch attraktiv, daß diese Ausgleichsbeträge bei der Abfindungsanrechnung nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht auf das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe angerechnet werden.

Die Mittel für die Zahlung von Ausgleichsbeträgen sind auch vorhanden. Eine Stichprobenuntersuchung des Bundesrechnungshofs im Jahre 1995 hat ergeben, daß bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen in der Altersgruppe der 55jährigen Arbeitnehmer in rd. zwei Dritteln der Fälle eine Abfindung gezahlt wurde, die im Durchschnitt 75 000 DM betrug.

Unternehmen, die zum eigenen Nutzen an der bisherigen Frühverrentungspraxis festhalten wollen, werden durch die Neuregelungen hieran grundsätzlich nicht gehindert. Es wird aber sichergestellt, daß die Kosten einer solchen Vorgehensweise in Zukunft vor allem von diesen Unternehmen getragen werden.

Das Vertrauen der Versicherten der rentennahen Jahrgänge, die bereits arbeitslos sind oder aber in der Aussicht auf eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit Dispositionen getroffen haben, die zur Arbeitslosigkeit führen werden, wird durch eine Übergangsregelung geschützt. Diese Personen sind von der Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ausgenommen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Altersteilzeitgesetz)

Zu § 1 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Durch die Regelungen des Gesetzes soll älteren Arbeitnehmern der gleitende Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Altersrente nach Altersteilzeitarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Zu Absatz 2

Die Verminderung der Arbeitszeit durch Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres soll durch Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der ältere Arbeitnehmer seine Arbeitszeit verkürzt und dadurch ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer auf dem freigewordenen Arbeitsplatz eingestellt wird. Die Förderung wird für Arbeitnehmer erbracht, die mit der Altersteilzeitarbeit innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Die Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer trägt dazu bei, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose zu eröffnen und den Arbeitsmarkt zu entlasten. Dies führt bei der Bundesanstalt zu Entlastungen, indem sie von Leistungen für Arbeitslose frei wird, die sie sonst nach dem Arbeitsförderungsgesetz hätte erbringen müssen. Die Durchführung des Gesetzes wird daher der Bundesanstalt als eigene Aufgabe übertragen. Die Aufwendungen sind aus den Mitteln zu finanzieren, die der Bundesanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen (§ 167 des Arbeitsförderungsgesetzes).

Zu § 2 (Begünstigter Personenkreis)

Zu Absatz 1

Die Regelung beschreibt den Personenkreis, für den die Altersteilzeitarbeit durch Leistungen der Bundesanstalt gefördert wird. Die Förderung setzt voraus, daß der ältere Arbeitnehmer

1. das 55. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, mindestens aber 18 Stunden wöchentlich, arbeitet und
3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war.

Die Nummer 1 legt das Mindestalter des Arbeitnehmers fest.

Nach der Nummer 2 wird vorausgesetzt, daß der ältere Arbeitnehmer seine wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat. Die Altersteilzeitarbeit soll nur gefördert werden, wenn die Arbeitszeit mit Inkrafttreten des Gesetzes oder danach vermindert wurde. Soweit die Arbeitszeit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vermindert worden ist, ist eine Förderung nicht möglich.

Der Arbeitnehmer soll stets frei entscheiden können, ob er von der Möglichkeit der Altersteilzeitarbeit Gebrauch machen oder weiter seine Tätigkeit in bisherigem Umfang ausüben will. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme wird dadurch gewährleistet, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vertragliche Vereinbarung über die Verminderung der Arbeitszeit getroffen werden muß. Für den Arbeitgeber kann sich aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einer entsprechenden kirchenrechtlichen Regelung die Verpflichtung ergeben, eine Altersteilzeitvereinbarung abzuschließen.

Die Teilzeitbeschäftigung muß mindestens 18 Stunden pro Woche betragen und weiterhin die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründen. Damit ist auch sichergestellt, daß der Arbeitnehmer durch die Altersteilzeitarbeit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erwirbt.

Die Nummer 3 macht die Erbringung der Leistungen davon abhängig, daß der Arbeitnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens drei Jahre eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt hat, die die Beitragspflicht begründet hat. Der Arbeitnehmer muß vor der Verminderung der Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeitarbeit vollzeitbeschäftigt gewesen sein. Zeiten, die nach § 107 des Arbeitsförderungsgesetzes für den Anspruch auf Arbeitslosengeld Beschäftigungszeiten gleichgestellt sind, werden berücksichtigt. Soweit der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder andere Lohnersatzleistungen bezogen hat, werden diese Zeiten angerechnet, wenn der Arbeitnehmer vor dem Bezug dieser Leistungen vollzeitig beschäftigt war und diese Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind.

Zu Absatz 2

Die Verteilung der Arbeitszeit bleibt den Arbeitsvertragsparteien überlassen, die am besten in der Lage sind, zu beurteilen, welche Ausgestaltung der Altersteilzeitarbeit der Situation am Arbeitsplatz am besten Rechnung trägt. So ist möglich, daß der ältere Arbeitnehmer täglich mit verminderter Stundenzahl, nur eine bestimmte Anzahl von Tagen in der Woche, in wöchentlichem oder auch in monatlichem Wechsel arbeitet. Die gesetzliche Regelung verlangt lediglich, daß die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, die Kurzzeitigkeitsgrenze des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht unterschreitet und das Arbeitsentgelt sowie der Aufstockungsbetrag fortlaufend gezahlt werden. Nach den Grundsätzen des Beitragsrechts in der Sozialversicherung ergibt sich daher, daß der Arbeitnehmer unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit während des Jahres, d. h. auch während der Zeiten, in denen er nicht arbeitet, in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes steht.

Zu § 3 (Anspruchsvoraussetzungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Anspruchsvoraussetzungen, die der Arbeitgeber zu erfüllen hat, um Leistungen von der Bundesanstalt zu erhalten.

Nach Nummer 1 wird vorausgesetzt, daß die Höhe des Teilzeitarbeitsentgelts und die Sicherung der Altersversorgung des älteren Arbeitnehmers durch Tarifvertrag oder eine vergleichbare Regelung der Kirchen, eine Betriebsvereinbarung oder eine Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt werden.

Nach Buchstabe a muß der Arbeitgeber dem älteren Arbeitnehmer das Teilzeitarbeitsentgelt aufgestockt haben. Die Aufstockung muß mindestens 20 % des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Bruttoarbeitsentgelts betragen. Sie muß jedenfalls aber so hoch sein, daß der Arbeitnehmer dadurch mindestens 70 % des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts erhält, das er erhalten würde, wenn er seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Um die Ermittlung dieses Nettoarbeitsentgelts zu erleichtern, wird nicht auf das individuelle Nettoarbeitsentgelt Bezug genommen, sondern es werden die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, zugrunde gelegt. In einer Rechtsverordnung werden die näheren Einzelheiten geregelt.

Nach Buchstabe b muß der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, die zumindest so hoch sein müssen, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen erzielten Entgelt und 90 % des Entgelts, das der Arbeitnehmer bei einer Vollzeitbeschäftigung erhalten würde, höchstens aber bis zur Beitragsbemessungsgrenze, zusätzlich versichert ist.

Die Wiederbesetzung nach Nummer 2 dient der Eröffnung von Beschäftigungsperspektiven für Arbeitslose und der Entlastung des Arbeitsmarktes. Die Leistungen der Bundesanstalt werden nur für die Zeit erbracht, in der auf dem freigewordenen Arbeitsplatz ein beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeter Arbeitnehmer beschäftigt wird. Vorrangig sollen bei der Wiederbesetzung Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, daß der Arbeitgeber das Arbeitsamt beim Wiederbesetzungsprozeß beteiligt. Die Wiederbesetzung kann auch erfolgen, indem ein Arbeitnehmer nach Abschluß der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird.

Bei der Wiederbesetzung sind verschiedene Formen möglich. So kann der Wiederbesetzer ebenfalls eine Teilzeittätigkeit ausüben oder mehrere ältere Arbeitnehmer können sich Arbeitsplätze teilen, und der freigewordene Arbeitsplatz kann von einem vollzeitarbeitenden Arbeitnehmer wiederbesetzt werden. Der betrieblichen Praxis wird dadurch Rechnung getragen, daß der neu eingestellte Arbeitnehmer auch auf einem Arbeitsplatz beschäftigt werden kann, der durch betriebliche Umsetzungen im Zusammenhang mit der Altersteilzeitarbeit frei geworden ist.

Nach Nummer 3 muß die freie Entscheidung des Arbeitgebers beim Abschluß von Altersteilzeitvereinbarungen gewährleistet sein, soweit mehr als 5 % der Arbeitnehmer des Betriebes die Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen wollen. Damit sollen insbesondere Kleinbetriebe und Betriebe mit überdurchschnittlich vielen älteren Arbeitnehmern vor übermäßigen Belastungen geschützt werden. Tragen die Tarifvertragsparteien dieser Absicht des Gesetzgebers nicht Rechnung, können die Leistungen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz nicht erbracht werden. Übernimmt eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Arbeitgeberleistungen, so bedarf es der 5 %-Klausel nicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß die zusätzlichen Beiträge entsprechend den rentenrechtlichen Bestimmungen entrichtet werden müssen.

Zu § 4 (Leistungen)

Zu Absatz 1

Für längstens fünf Jahre werden folgende Förderleistungen erbracht:

Nach Nummer 1 erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag zum Arbeitsentgelt. Die Erstattung erfolgt in Höhe der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a genannten Mindestbeträge. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber höhere Aufstokkungsbeträge gezahlt hat.

Nach Nummer 2 erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber den von ihm nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b gezahlten Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe des Beitrages, der auf den Unterschied zwischen 90 % des Vollzeitarbeitsentgelts und dem gezahlten Teilzeitarbeitsentgelt entfällt. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber höhere Beiträge entrichtet hat.

Zu Absatz 2

Nach dieser Regelung wird auch der Personenkreis derer, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, in die Förderung einbezogen. In diesen Fällen muß die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt sein. Das Gesetz geht davon aus, daß der betroffene Personenkreis die Beteiligung des Arbeitgebers an der Altersversorgung in einer Vereinbarung selbständig regelt. Soweit der Arbeitgeber danach zu einer Altersversorgung des Arbeitnehmers, beispielsweise bei einem Versicherungsunternehmen oder einer Versorgungseinrichtung, Leistungen erbringt, erstattet ihm die Bundesanstalt diese Leistungen ebenfalls bis zur festgelegten Höchstgrenze.

Zu § 5 (Erlöschen und Ruhen des Anspruchs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die Tatbestände, bei deren Vorliegen die Förderung der Altersteilzeitarbeit auf Dauer entfällt.

Nach Nummer 1 erlischt der Anspruch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet oder die Altersteilzeitarbeit beendet hat. Als Beendigung der Altersteilzeitarbeit ist es anzusehen, wenn der Arbeitnehmer entweder die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr ausübt oder vom Arbeitgeber wieder vollzeitbeschäftigt wird.

Nach Nummer 2 erlischt der Anspruch, wenn der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen kann. Dies gilt jedoch nicht für eine Rente, die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gemindert wäre. Einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung steht eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gleich,

wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

Nach Nummer 3 erlischt der Anspruch, wenn der Arbeitnehmer eine Rente, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, als von der Versicherungspflicht befreiter Arbeitnehmer, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung bezieht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 entfällt der Anspruch auf die Leistungen, solange der Arbeitgeber den neu eingestellten Arbeitnehmer nicht mehr auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz beschäftigt und nicht innerhalb von drei Monaten einen anderen Arbeitnehmer beschäftigt, der die Voraussetzungen für die Wiederbesetzung nach diesem Gesetz erfüllt. Die Wiederaufnahme der Leistungen ist nach erneuter Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes möglich. Kann der Arbeitgeber nach dreijähriger Wiederbesetzung die Besetzung des Arbeitsplatzes nicht aufrechterhalten, so wird die Leistung weiter erbracht. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Nichtbesetzung des Arbeitsplatzes dann nicht mehr im Zusammenhang mit der Altersteilzeitarbeit steht, sondern in Veränderungen der Betriebsstruktur ihre Ursache hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schränkt die Leistung im Hinblick auf den mit der Förderung verfolgten Zweck ein, daß der Arbeitnehmer durch die Altersteilzeitarbeit dauerhaft zur Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen soll. Sofern der Arbeitnehmer nach Eintritt der Altersteilzeitarbeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausübt oder aufgrund einer solchen Beschäftigung Lohnersatzleistungen erhält, ruht der Anspruch auf die Leistungen nach diesem Gesetz. Der Anspruch erlischt, wenn die Beschäftigung mindestens 150 Kalendertage gedauert hat. Hierbei sind alle Ruhenszeiträume innerhalb des Förderzeitraums zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Geringfügigkeitsgrenze findet die Sonderregelung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugunsten von Beschäftigten mit überdurchschnittlichem Einkommen keine Anwendung.

Unberücksichtigt bleiben Tätigkeiten, die der Arbeitnehmer schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Teilzeitarbeit ständig ausgeübt hat. Diese Regelung soll der besonderen Situation derjenigen Erwerbstätigen Rechnung tragen, die hauptberuflich als Arbeitnehmer beschäftigt waren und daneben eine weitere unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausgeübt haben. Hat der Arbeitnehmer bereits in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitarbeit neben seiner hauptberuflichen, mehr als geringfügigen Beschäftigung als Arbeitnehmer ständig eine weitere Tätigkeit ausgeübt, so kann er diese Tätigkeit auch während der Altersteilzeitarbeit fortsetzen, ohne daß dies Auswirkungen auf die Leistungen der Bundesanstalt hat.

Inwieweit bei Ausübung einer Nebentätigkeit oder von Mehrarbeit der Arbeitgeber von den Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt wird, bleibt der Regelung durch die Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen überlassen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 hat es auf die Leistungen grundsätzlich keine Auswirkungen, wenn der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet. Mit der Regelung soll es dem Arbeitgeber ermöglicht werden, auch die altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmer in vorübergehend anfallende Mehrarbeit einzubeziehen, ohne daß der Anspruch auf die Leistungen verlorengeht. Da aber der Zweck der Altersteilzeitförderung verfehlt wird, wenn der Arbeitnehmer Mehrarbeit dauerhaft und in großem Umfang leistet, darf die Mehrarbeit nicht den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung überschreiten, sonst ruht der Anspruch auf die Leistungen. Bei der Feststellung des Umfangs findet die Sonderregelung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugunsten von Beschäftigten mit überdurchschnittlichem Einkommen keine Anwendung. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn innerhalb des Förderzeitraums für mindestens 150 Kalendertage Mehrarbeit geleistet worden ist, die den genannten Umfang überschreitet.

Zu Absatz 5

Übt der Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitbeschäftigung eine mehr als geringfügige Beschäftigung aus, ohne dies zu melden, dann erzielt er Einkommen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Der Arbeitgeber müßte von dem Zeitpunkt an, in dem der Arbeitnehmer die Nebentätigkeit aufnimmt, die Leistungen der Bundesanstalt zurückzahlen. Durch § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist ihm die Einrede der Entreicherung abgeschnitten. Dieses Ergebnis ist als unbillig anzusehen. Deshalb wird § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit dieser Vorschrift für nicht anwendbar erklärt. Es genügt insoweit, daß § 48 Abs. 1 Nr. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf den Arbeitgeber Anwendung findet.

Zu § 6 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes. Obergrenze des berücksichtigungsfähigen Vollzeitarbeitsentgelts ist die Beitragsbemessungsgrenze nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift definiert den Begriff der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Nach Nummer 1 ist als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die sich rech-

nerisch im Jahresdurchschnitt ergibt, zugrunde zu legen, wenn der Tarifvertrag keine wöchentliche Arbeitszeit vorsieht. Das gleiche gilt, wenn der Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeit vorsieht. Regelt der Tarifvertrag nur Ober- und Untergrenzen für die Arbeitszeit (Arbeitszeitkorridor), dann ist die Arbeitszeit zugrunde zu legen, die sich für den einzelnen Arbeitnehmer jeweils ergibt.

Nummer 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn keine tarifliche Arbeitszeit oder keine tarifliche Regelung besteht.

Zu § 7 (Berechnungsvorschrift)

Die Vorschrift regelt, wie die Zahl der Arbeitnehmer zu ermitteln ist, die bei dem Überforderungsschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 von Bedeutung ist. Bei der Berechnung ist grundsätzlich von der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer in den letzten zwölf Kalendermonaten auszugehen, es sei denn, der Betrieb besteht noch nicht so lange. Schwerbehinderte, Gleichgestellte und Auszubildende werden nicht mitgezählt. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend der Regelung im Lohnfortzahlungsgesetz anteilig berücksichtigt.

Zu § 8 (Schutzvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Regelung schützt den Arbeitnehmer davor, daß die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit im Kündigungsschutz zu seinem Nachteil berücksichtigt wird.

Zu Absatz 2

Vereinbarungen, durch die der Arbeitgeber von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Aufstockungsbetrages zum Teilzeitarbeitsentgelt und des nicht auf das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfallenden Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Fall freigestellt werden soll, daß ihm wegen fehlender Wiederbesetzung des freigewordenen Arbeitsplatzes oder zurechenbarer Versäumnisse bei der Antragstellung keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit erbracht werden, sind nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig.

Zu § 9 (Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen)

Wird die Durchführung einer tarifvertraglichen Altersteilzeitregelung einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (§ 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes) übertragen, so hat die Bundesanstalt die Leistungen nach diesem Gesetz der Ausgleichskasse oder der gemeinsamen Einrichtung zu zahlen, sofern die Tarifvertragsparteien dies beantragen. Die Tarifvertragsparteien sollen in ihrer Gestaltungsfreiheit, das Verfahren der Abwicklung von Altersteilzeitregelungen über gemeinsame Einrichtungen nach ihren Vorstellungen zu regeln, nicht beschränkt werden.

Zu § 10 (Soziale Sicherung des Arbeitnehmers)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, daß im Falle der Arbeitslosigkeit des altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmers die an ihn zu erbringenden Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden, das er erzielt hätte, wenn er seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte.

Zu Absatz 2

Da vom Aufstockungsbetrag zum Arbeitsentgelt und von dem Beitrag zur Rentenversicherung, der nicht auf das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, finden diese Leistungen bei der Bemessung der aufgeführten Lohnersatzleistungen keine Berücksichtigung. Soweit bei Krankheit des älteren Arbeitnehmers diese Lohnersatzleistungen nach der Altersteilzeitarbeit bemessen werden, entspricht ihre Bemessung nicht dem vorher tatsächlich erzielten Entgelt. Die Regelung sieht deshalb vor, daß die Bundesanstalt während des Bezugs der genannten Lohnersatzleistungen an die Stelle des Arbeitgebers tritt und die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 unmittelbar dem Arbeitnehmer gewährt bzw. für dessen Altersversorgung zahlt. Dies gilt auch für die Leistungen nach § 4 Abs. 2.

Um einer eventuellen mißbräuchlichen Inanspruchnahme entgegenzuwirken, ist für die Erbringung dieser Leistungen erforderlich, daß die Bundesanstalt für den Arbeitnehmer einmal Leistungen nach § 4 erbracht hat. Der Höchstförderzeitraum von insgesamt fünf Jahren darf durch die Leistungen nicht überschritten werden. Die Leistungen der Bundesanstalt enden, wenn der Anspruch des Arbeitgebers auf Förderleistungen nach § 5 Abs. 1 erloschen wäre.

Im einzelnen hat dies folgende Auswirkungen:

Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, so muß der Arbeitgeber, um die Erstattungsleistungen der Bundesanstalt zu erhalten, die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 auch während der Dauer der Lohnfortzahlung erbringen, da diese unmittelbar an den Bezug des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit geknüpft sind. Nach Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraums gewährt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen, soweit und solange der Arbeitnehmer Krankengeld erhält.

Zu Absatz 3

Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, hat der Arbeitgeber die Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 in dem Umfang zu zahlen, als ob der Arbeitnehmer die vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet hätte. Die Fiktion bezieht sich lediglich auf die Berechnung dieser Leistungen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Arbeit gänzlich ausfällt.

Zu § 11 (Mitwirkungspflichten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erlegt dem Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bzw. der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Bundesanstalt für Arbeit Mitwirkungspflichten auf.

Die entsprechenden Mitwirkungspflichten für den Arbeitgeber als Empfänger der Leistungen der Bundesanstalt ergeben sich unmittelbar aus den §§ 60ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift ist der Arbeitnehmer zur Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen verpflichtet, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen oder gegenüber dem Arbeitgeber falsche Angaben gemacht hat und dadurch die unrechtmäßige Erbringung der Leistungen veranlaßt hat. Die Erstattungsforderung wird durch schriftlichen Verwaltungsakt geltend gemacht.

Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers ergibt sich aus § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Sie ist jedoch ausgeschlossen, soweit die unrechtmäßigen Zahlungen auf falschen Angaben des Arbeitnehmers beruhen.

Zu § 12 (Verfahren)

Zu Absatz 1

Auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt, ob die Voraussetzungen für die Erbringung von Förderleistungen vorliegen. Der Arbeitgeber hat darzulegen, daß die erforderliche Wiederbesetzung stattgefunden hat. Es bleibt ihm überlassen, welcher Mittel er sich dazu bedient. Die Anerkennung kann rückwirkend für höchstens drei Monate erfolgen. Dadurch kann die Bundesanstalt für Arbeit eine zeitnahe Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vornehmen und der Arbeitgeber erhält Planungssicherheit.

Um der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Leistungen vorzubeugen und Mißbrauch aufzudecken (vgl. auch § 72 Abs. 2 Satz 5 des Arbeitsförderungsgesetzes), sind die Angaben über den Arbeitnehmer notwendig.

Die Vorschrift bestimmt außerdem das zuständige Arbeitsamt.

Zu Absatz 2

Die monatsbezogene Abrechnung und die Möglichkeit, auch rückwirkend für sechs Monate abzurechnen, begrenzt den Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber und die Bundesanstalt für Arbeit. Durch die monatlich rückwirkende Auszahlung der Lohnersatzleistungen nach § 10 Abs. 2 wird der Verwaltungsaufwand der Bundesanstalt für Arbeit begrenzt.

Zu § 13 (Auskünfte und Prüfung)

Soweit die Prüfungsrechte der Bundesanstalt nach den §§ 144 und 150a des Arbeitsförderungsgesetzes (insbesondere Einsicht in Geschäftsbücher und Entgeltverzeichnisse sowie Außenprüfungen) zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, gelten sie entsprechend.

Zu § 14 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift enthält die notwendigen Bußgeldvorschriften, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer leistungserhebliche Angaben oder Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen oder geben, an Prüfungen der Arbeitsämter nicht mitwirken oder solche Prüfungen nicht dulden. Die Bußgeldvorschriften entsprechen den Bußgeldvorschriften in § 231 Abs. 1 Nr. 4, § 230 Abs. 1 Nr. 7, 9, 10, 11 und 12 sowie Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes. Absatz 3 bestimmt als zuständige Behörden für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten die Arbeitsämter. Die Bundesanstalt für Arbeit nimmt nach Absatz 4 die Geldbußen ein. Für die Vollstreckung gilt § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Nach Absatz 5 trägt die Bundesanstalt die notwendigen Auslagen, die nach den Vorschriften im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in der Strafprozeßordnung die Staatskasse zu tragen hat; sie ist, wenn der Betroffene zu entschädigen ist, auch ersatzpflichtig.

Zu § 15 (Verordnungsermächtigung)

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mindestnettobeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a für jeweils ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Für die Bestimmung der Mindestnettobeträge gelten die Vorschriften über die Bestimmung des Leistungssatzes (§ 111 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes) entsprechend. Das zugrunde zu legende Entgelt ist dabei jeweils auf den nächsten durch 10 DM teilbaren Betrag zu runden (§ 112 Abs. 10 des Arbeitsförderungsgesetzes). Der Kalendermonat ist jeweils mit 30 Tagen anzusetzen.

Zu § 16 (Befristung der Förderungsfähigkeit)

Für die Zeit ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes sind die Leistungen der Bundesanstalt nur noch zu erbringen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 bereits vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Artikel 2 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 33)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neubezeichnung des § 38 und an die Neufassung des § 237.

Zu Nummer 3 (§ 34)

Diese Regelung soll möglichen Ausweichreaktionen Versicherter entgegenwirken. Bei Versicherten, die bereits eine vorzeitige Altersrente beziehen, kann der Anreiz entstehen, in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente zu wechseln. Die spätere Regelaltersrente wird dann nur noch geringfügig vermindert, da eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente nicht vorzeitig bezogen werden kann und somit keine Rentenminderung auslöst.

Wer eine (vorzeitige) Rente wegen Alters bezogen hat, hat aufgrund eigener Entscheidung eine Altersicherungsleistung der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen. Eines Invaliditätsschutzes bedarf es für diesen Versichertenkreis nicht mehr. Dies gilt auch für Bezieher einer Erziehungsrente, die wie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem eigenen Versicherungsleben berechnet wird.

Zu Nummer 4 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Bezeichnung der Altersrente.

Zu Buchstabe b

Mit dem Altersteilzeitgesetz wird der gleitende Übergang von der Arbeit in die Rente gefördert. Personen, die bisher arbeitslos geworden wären, erhalten nunmehr bei einer Reduzierung der Arbeitszeit Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz. Dementsprechend wird die bisherige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit auf Personen ausgedehnt, die nicht arbeitslos waren, sondern mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben.

Abweichend vom bisherigen Recht braucht bei der Altersrente, die wegen längerer Arbeitslosigkeit geleistet wird, Arbeitslosigkeit künftig nicht mehr während der Dauer des Rentenbezugs, sondern nur noch bei Beginn der Rente vorzuliegen. Damit wird sichergestellt, daß für beide Alternativen dieser Rentenart einheitliche Hinzuverdienstmöglichkeiten bestehen.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung beschreibt den Personenkreis, der nach Altersteilzeitarbeit Anspruch auf die vorzeitige Altersrente hat. Dabei wird an die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes angeknüpft. Als Vollzeitarbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt im Sinne der Begriffsbestimmung des § 6 des Altersteilzeitgesetzes anzusehen.

Zu Nummer 5 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der gesonderten Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für die Zeit von 1997 an. Die Anhebung erfolgt in Monatsschritten auf das Alter von 63 Jahren (von der Anhebung erfaßt werden die Versicherten der Geburtsmonate Januar 1937 und später; ab Geburtsmonat Dezember 1939 gilt die Altersgrenze 63). Die Altersgrenze von 63 Jahren wird entsprechend dem bisherigen Recht wie die Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen stufenweise bis auf das Alter von 65 Jahren angehoben (von dieser Anhebung erfaßt werden die Versicherten der Geburtsmonate Januar 1949 und später; ab Geburtsmonat November 1952 gilt die Altersgrenze 65).

Gleichzeitig erhalten Versicherte die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme. Für Versicherte, die vor 1949 geboren sind, besteht diese Möglichkeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres, für die später geborenen Versicherten ist die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente entsprechend dem bisherigen Recht möglich.

Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme mindert sich der monatliche Zahlbetrag der Rente dem geltenden Recht entsprechend um 0,3 %.

Zu Nummer 6 (§ 50)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der geänderten Bezeichnung der Altersrente.

Zu Nummer 7 (§ 66)

Die Änderung legt fest, daß bei der Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten auch solche zu berücksichtigen sind, die auf Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (§ 187 a) beruhen.

Zu Nummer 8 (§ 76 a)

Die Vorschrift regelt die Ermittlung von Entgeltpunkten für Beiträge, die zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (§ 187 a) gezahlt worden sind. Wie auch bei der Ermittlung der höchstmöglichen zusätzlichen Beitragszahlung, stellt die Anwendung der für den Versorgungsausgleich geltenden Regelungen sicher, daß die unterschiedliche Wertigkeit von Entgeltpunkten West und Ost sowie die Besonderheiten bei Entgeltpunkten für knappschaftliche Beitragszeiten berücksichtigt werden.

Im übrigen wird bestimmt, daß die zusätzlich erworbenen Entgeltpunkte nur bei rechtzeitiger Zahlung Grundlage einer Rente sein können. Entgeltpunkte, die aufgrund später geleisteter Zahlungen erworben werden, können erst anläßlich einer Neuberechnung der Rente, spätestens also bei Erreichen der Regelaltersgrenze, berücksichtigt werden. Die Zahlung selbst stellt keinen Grund für eine Neuberechnung dar.

Zu Nummer 9 (§ 89)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der geänderten Bezeichnung der Altersrente.

Zu Nummer 10 (§ 109)

Die Regelung schafft die notwendige Voraussetzung dafür, daß ein Versicherter bereits mindestens fünf Jahre vor Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung erhält, die erforderlich ist, um eine Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente auszugleichen.

Zu Nummer 11 (§ 113)

Die Regelung stellt sicher, daß Rentenleistungen aus Entgeltpunkten für die Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters auch ins Ausland gezahlt werden.

Zu Nummer 12 (§ 163)

Das Altersteilzeitgesetz fördert die Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer von der Vollendung des 55. Lebensjahres an. Hierzu gewährt die Bundesanstalt für Arbeit Leistungen an Arbeitgeber, wenn der Arbeitgeber u. a. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 % aufgestockt (Aufstokkungsbetrag) und für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in der Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 % des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt. Die Ergänzung in § 163 stellt sicher, daß auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vollzeitarbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist. Als Vollzeitarbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt im Sinne der Begriffsbestimmung des § 6 des Altersteilzeitgesetzes anzusehen.

Zu Nummer 13 (§ 168)

Die Vorschrift regelt die Beitragstragung bei Zahlung von Beiträgen nach der Bemessungsgrundlage des § 163 Abs. 5.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 187 a)

Die Vorschrift regelt die Berechtigung Versicherter, zusätzliche Beiträge zum Ausgleich oder zur Verringerung von Rentenminderungen zahlen zu können, die sich bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente ergeben (§ 63 Abs. 5 i. V. m. § 77 SGB VI). Nach Absatz 1 erhalten Versicherte, deren Rente wegen Alters sich wegen der durch die vorzeitige Inanspruchnahme bedingten längeren Rentenbezugszeit mindert, die Möglichkeit, eine solche Minderung durch Zahlung von zusätzlichen Beiträgen ganz oder teilweise auszugleichen. Die Zahlung kann entsprechend der Möglichkeit des Versicherten, ab Vollendung des 55. Lebensjahres eine Auskunft des Rentenversicherungsträgers einzuholen, bis zu fünf Jahre vor dem beabsichtigten Eintritt in die jeweilige vorzeitige Rente erfolgen. Auf diese Weise wird dem Bedürfnis der Versicherten und der Arbeitgeber nach frühzeitigen Dispositionsmöglichkeiten Rechnung getragen. Eine Beitragszahlung nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist nicht möglich, da eine solche Zahlung im Regelfall keinen Einfluß auf die Höhe der Altersrente hätte.

Die Berechtigung zur Zahlung hängt von der Erklärung des Versicherten ab, künftig eine Rente wegen Alters vorzeitig zu beziehen.

Die Möglichkeit der zusätzlichen Beitragszahlung beschränkt sich nicht auf die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, sondern gilt für alle Fälle der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters.

Wie bei den Beiträgen zur Wiederauffüllung der durch einen Versorgungsausgleich geminderten Rentenanwartschaft kann auch der Betrag zum Ausgleich des Abschlages wegen des vorzeitigen Bezuges einer Altersrente von Dritten, insbesondere also vom Arbeitgeber, aber auch von der Bundesanstalt für Arbeit, für den Versicherten (Arbeitnehmer) gezahlt werden, wenn dieser nach § 187 a zur Zahlung von Beiträgen berechtigt ist.

Absatz 2 regelt den möglichen Umfang der zusätzlichen Beitragszahlung. Der Umfang dieser Zahlung wird auf den Ausgleich der Rentenminderung begrenzt, die sich unter Zugrundelegung der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters für den Versicherten ergibt. Außerdem wird geregelt, wie die sich aus der vorzeitigen Inanspruchnahme ergebende Rentenminderung zu ermitteln ist.

In Absatz 3 wird geregelt, wie der Ausgleichsbetrag zu ermitteln ist. Dies erfolgt unter Zuhilfenahme der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung. Dabei wird der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebende Faktor durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt. Daraus ergibt sich die Höhe des aufzuwendenden Betrages. Die Anwendung der für den Versorgungsausgleich geltenden Regelungen stellt sicher, daß die unterschiedliche Wertigkeit von Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) sowie die Besonderheiten bei Entgeltpunkten für Zeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, berücksichtigt wird.

Zu Nummer 17 (§ 237)

Absatz 1 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung der bisherigen Vorschrift.

Durch den neuen Absatz 2 wird sichergestellt, daß die Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit – und damit auch die Minderung der Rente bei vorzeitiger Inanspruchnahme – aus Gründen des Vertrauensschutzes für folgende Gruppen entsprechend dem bisher geltenden Recht durchgeführt wird:

- Versicherte, die vor dem 14. Februar 1996 das 55. Lebensjahr vollendet haben und die an diesem Tag bereits arbeitslos sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus beziehen,
- Versicherte, die vor dem 14. Februar 1996 das 55. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, beendet wird und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben; unerheblich ist, ob Arbeitslosigkeit oder APG-Bezug bereits am Stichtag vorgelegen haben,
- Versicherte, die vor dem 14. Februar 1996 das 52. Lebensjahr vollendet haben und die aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind. Der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Betrieb ist hierbei unerheblich.

Der gewählte Stichtag entspricht dem Datum, an dem das Bundeskabinett das diesem Gesetzentwurf zugrundeliegende Eckpunktepapier beschlossen hat. Spätestens von diesem Tage an konnte ein zu schützendes Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Regelungen nicht mehr vorliegen.

Die Vertrauensschutzregelung entspricht dem Eckpunktebeschluß. Sie weicht nur verbal davon ab, indem festgelegt wird, daß Versicherte aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sein müssen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Ausscheiden des Arbeitnehmers – gegebenenfalls auch nach dem 14. Februar 1996 – zum Zeitpunkt der Rentenbewilligung in der Vergangenheit liegt.

Für den Vertrauensschutz nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b ist ausschließlich entscheidend, daß das Arbeitsverhältnis vor dem 14. Februar 1996 beendet worden ist. Dem steht eine vor dem Stichtag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder eine vor dem Stichtag bewilligte befristete arbeitsmarktpolitische Maßnahme gleich. Für Versicherte, die die Stichtagsvoraussetzung erfüllen, ist im übrigen auch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. der Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme unschädlich.

Zu Nummer 18 (§ 270a)

Anpassung an die Änderung in § 109.

Artikel 3 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 105c)

Die Regelung gewährleistet, daß Arbeitslose nicht auf die Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters vor dem maßgebenden Rentenalter und mit entsprechenden Rentenminderungen verwiesen werden.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 117 und 117a)

Arbeitnehmer, die eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nehmen, haben zukünftig Rentenminderungen hinzunehmen. Die Ergänzung stellt klar, daß Leistungen, die ein Arbeitgeber unter den näher bestimmten Voraussetzungen für seinen Arbeitnehmer aufwendet, um solche Rentenminderungen zu verringern oder auszugleichen, für die Frage des Ruhens des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht berücksichtigt werden.

Die Regelung knüpft an die Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an, wonach Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausgleich oder zur Verringerung von Rentenminderungen frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden können. Für Arbeitgeber, die das Arbeitsverhältnis mit ihrem Arbeitnehmer früher beenden, besteht daher regelmäßig kein Anlaß, solche Ausgleichszahlungen zu leisten.

Zu Nummer 4 (§ 249e)

Die Regelung gewährleistet, daß Bezieher von Altersübergangsgeld nach dem Verlust einer unbefristeten Zwischenbeschäftigung und bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht auf die Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters vor dem maßgebenden Rentenalter und mit entsprechenden Rentenminderungen verwiesen werden.

Artikel 4 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Einweisungsvorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch werden an die veränderten Vorschriften über die Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz angepaßt. Dadurch wird weiterhin gewährleistet, daß die einschlägigen Regelungen des Sozialgesetzbuches, insbesondere die Vorschriften des Allgemeinen Teils und die Vorschriften zum Verwaltungsverfahren, auch im Rahmen des Altersteilzeitgesetzes anwendbar sind.

Artikel 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Ergänzung ist eine Folge der Neufassung des § 38 SGB VI. Für die Feststellung einer Altersrente nach Altersteilzeitarbeit ist die Kenntnis von der Dauer der Altersteilzeitarbeit erforderlich.

Artikel 6 (Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung)

Die Vorschrift konkretisiert die neuen Meldetatbestände des § 28a Abs. 1 Nr. 16 und 17 SGB IV.

Artikel 7 (Änderung der Rentenversicherungs-Beitragszahlungsverordnung)

Die Ausnahmen, für die die Beitragszahlungsverordnung nicht gilt, werden um die Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erweitert. Diese Beitragszahlung soll, wie die im Rahmen des Versorgungsausgleichs, direkt an den Träger der Rentenversicherung erfolgen.

Artikel 8 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung" der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Artikel 9 (Übergangsvorschrift)

Das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 bleibt weiter anwendbar, sofern die Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 1993 begonnen wurde und der Arbeitgeber die Voraussetzungen der Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes vor diesem Zeitpunkt erfüllt hatte.

Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des Altersteilzeitgesetzes vom 20. Dezember 1988.

C. Finanzielle Auswirkungen

Für die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand werden auf Wertbasis 1995 (ohne Dynamisierung) folgende Belastungen (+) und Entlastungen (−) in Mrd. DM angenommen (Abweichungen in den Summen durch Rundung):

Jahr	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Rentenversicherung	–	–	– 0,5	– 1,3	– 1,8	– 3,2	– 4,6	– 5,5
Arbeitslosenversicherung .	– 0,4	– 0,7	– 0,8	– 0,4	– 0,3	– 0,1	+ 0,2	+ 0,3
Arbeitslosenhilfe	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,2	+ 0,4	+ 0,6	+ 1,0	+ 1,3
Summe	– 0,4	– 0,7	– 1,3	– 1,5	– 1,6	– 2,7	– 3,3	– 3,9
nachrichtlich:								
Bund	+ 0,0	+ 0,0	– 0,1	– 0,1	+ 0,0	– 0,0	+ 0,1	+ 0,2
– Zuschuß zur Rentenversicherung	–	–	– 0,1	– 0,3	– 0,4	– 0,6	– 0,9	– 1,1
– Arbeitslosenhilfe	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,2	+ 0,4	+ 0,6	+ 1,0	+ 1,3

Die Berechnungen gehen davon aus, daß wegen der Vertrauensschutzregelung ab 1998 jährlich 90 000 (halber Zugang des Jahres 1994) und erst ab 2001 jährlich 180 000 (Zugang des Jahres 1994) Renten wegen Arbeitslosigkeit in der bisherigen Form nicht mehr zugehen können. Hiervon werden nach den Modellannahmen künftig 40 % entsprechend der steigenden Altersgrenze (ab Dezember 1999: 63. Lebensjahr) aufgeschoben werden, 30 % als Erwerbsunfähigkeitsrenten zugehen und weitere 30 % als Vollrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit vorzeitig in Anspruch genommen.

Das Aufschieben dieser Renten führt in der Rentenversicherung zu Minderausgaben und Beitragsmehreinnahmen. In der Arbeitslosenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe entstehen dadurch Mehrausgaben.

Aus der Umgestaltung der Rentenart zu einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit entsteht u. a. für bisher langjährig Versicherte die Möglichkeit, sie als Teil- oder Vollrente vorzeitig (ab dem 60. statt dem 63. Lebensjahr) beanspruchen zu können. Es wurde unterstellt, daß knapp 5 % der bisher langjährig versicherten Altersrentner ab 1998 eine Altersrente nach Altersteilzeitarbeit ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen werden. Als Potential wurden pro Jahrgang 100 000 Rentner (Zugang des Jahres 1994) angenommen. Während die Rentenversicherung hierdurch belastet wird, wird der Arbeitsmarkt entlastet.

Die Maßnahmen zur Förderung von Altersteilzeitarbeit ab dem 55. Lebensjahr führen zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes. Es wurde unterstellt, daß knapp 5 % der bisher langjährig versicherten Altersrentner, knapp 20 % der bisherigen Altersrentner wegen Schwerbehinderung und 10 % der Frauen mit Altersrenten wegen Aufgabe der Beschäftigung von dem Angebot der Altersteilzeitarbeit Gebrauch machen. Dadurch ergeben sich rd. 100 000 Teilzeitbeschäftigte. Hinzu kommen weitere gut 50 000 Teilzeitbeschäftigte, die früher in Arbeitslosigkeit gingen. Insgesamt liegen den Berechnungen ab 1998

gut 150 000 Beschäftigte in Altersteilzeitarbeit zugrunde (1996: rd. 50 000; 1997: rd. 100 000). Wegen der Bedingung der Wiederbesetzung durch Arbeitslose bzw. der Übernahme von Ausgebildeten wird die Hälfte der Teilzeitbeschäftigten eine Teilzeitbeihilfe von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten. Es wird davon ausgegangen, daß durch die Förderung der Altersteilzeitarbeit und die anschließende Rente wegen Altersteilzeitarbeit insgesamt rd. für 60 000 (1996: rd. 18 000; 1997: rd. 36 000) Personen Arbeitslosigkeit vermieden werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, daß die Minderung der Rente wegen des längeren Rentenbezugs durch die Zahlung zusätzlicher Beiträge ganz oder teilweise ausgeglichen werden kann. In den Berechnungen wird angenommen, daß die Hälfte der Rentner, die bisher eine Rente wegen Arbeitslosigkeit aufgrund eines Sozialplans bezogen haben, und ein Viertel der bisher langjährig versicherten Altersrentner nach Altersteilzeitarbeit die Möglichkeit dieses Ausgleichs nutzen. Das sind rd. 12 000 Fälle je Jahr mit Beträgen von jeweils rd. 51 000 DM (ab 2000; 1998: 29 000 DM; 1999: 43 000 DM).

D. Preiswirkungsklausel

Das Gesetz hat per Saldo entlastende Wirkungen auf die Soziale Sicherung. In der Anlaufphase beeinflussen die Finanzwirkungen jedoch nicht das Preisniveau. In der mittel- und längerfristigen Perspektive werden die Entlastungen zu einer Dämpfung der Beitragssatzentwicklung der Rentenversicherung führen. Von daher sind auch dämpfende Wirkungen auf die Preisentwicklung zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333